Statuten

Gültig ab 1. Januar 2027

SAEKK
Schweizerische
Ärzte-Krankenkasse

I. Firma, Sitz, Zweck und Haftung

Art. 1 Firma

Unter der Firma «Genossenschaft Schweizerische Ärzte-Krankenkasse» besteht eine Genossenschaft im Sinne des 29. Titels des Obligationenrechts.

Art. 2 Sitz

Die Genossenschaft hat ihren Sitz in St. Gallen.

Art. 3 Zweck

1. Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe der Genossenschafter[1]:
   - Ausrichtung von Tag- und Sterbegeldern an Genossenschafter
   - Unterstützung der Genossenschafter im Hinblick auf ihre Wiedereingliederung ins Berufsleben und die Wiedererlangung ihrer Arbeits- und Erwerbsfähigkeit
   - Orientierung der Genossenschafter über Einkommenssicherung, Altersvorsorge und Versicherung; ausgenommen die Unterstützung der Genossenschafter in Streitigkeiten
   - Vermittlung von Vorsorge- und Versicherungsgeschäften an Genossenschafter

2. Die Genossenschaft bezweckt nicht die Erzielung von Gewinn.

3. Erzielt die Genossenschaft einen Jahresüberschuss, kann sie diese Mittel, insoweit sie sie nicht für einen sicheren Betriebsablauf benötigt, zur prozentualen Reduzierung der Beiträge der Genossenschafter verwenden.

4. Erzielt die Genossenschaft Überschüsse, haben die Genossenschafter kein Recht auf Reduktion ihrer Beiträge.

5. Die Genossenschaft kann Betriebsstätten begründen, Beteiligungen und Grundstücke erwerben, halten und veräussern sowie mit Banken, Versicherungs- und anderen Dienstleistungsgesellschaften Kooperationen eingehen. Sie kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit ihrem Zweck im Zusammenhang stehen und diesen zu fördern geeignet sind.

Art. 4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen; es besteht weder eine persönliche Haftung noch eine Nachschusspflicht der Genossenschafter.

[1] **Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral und beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.**

II. Mitgliedschaft

1. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Voraussetzungen für den Erwerb

1. Eidgenössisch anerkannte oder in der Schweiz mit anerkannten ausländischen Diplomen zugelassene Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte oder Angehörige ähnlicher Berufe (vgl. Art. 19 al. 7), die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ihren Arbeits- oder Praxisort und das 60. Altersjahr nicht vollendet haben, können Genossenschafter werden.

2. Studenten, die in der Schweiz Medizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin studieren oder einen verwandten Beruf erlernen und die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ihren Wohnsitz haben, können Genossenschafter werden.

   Bei Studenten, die das Studium aufgeben bzw. die Abschlussprüfung definitiv nicht bestehen, erlischt die Mitgliedschaft spätestens zwei Jahre nach Aufgabe des Studiums bzw. nach nicht bestandener eidgenössischer Diplomprüfung – unabhängig vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme seitens der Genossenschaft –, sofern der Student nicht bereits während dieser Zeit aus der Genossenschaft ausgetreten ist.

Art. 6 Aufnahme

1. Wer die Voraussetzungen des Art. 5 erfüllt, kann die Aufnahme in die Genossenschaft beantragen. Er wählt die gewünschten Leistungen aus dem Angebot der Genossenschaft aus, unterzeichnet das vollständig ausgefüllte Antragsformular und reicht es der Genossenschaft ein.

2. Die Medizinische Kommission der Genossenschaft entscheidet über seine Aufnahme als Genossenschafter gestützt auf seine Angaben und die Allgemeinen Bedingungen.

   Der Entscheid der Medizinischen Kommission ist endgültig. Es steht dem Antragssteller, dessen Aufnahmegesuch ganz oder teilweise abgelehnt worden ist, kein Rekursrecht zu.

2. INHALT DER MITGLIEDSCHAFT

Art. 7 Rechte und Pflichten der Genossenschafter

1. Die Rechte und Pflichten der Genossenschafter sind in diesen Statuten und in den Allgemeinen Bedingungen geregelt.

2. Das Verhältnis zwischen Genossenschaft und Genossenschafter ist mitgliedschaftsrechtlicher Natur.

3. Im Verhältnis von Genossenschaft zu Genossenschafter sind die jeweils im Zeitpunkt der Geltendmachung einer Leistung in Kraft stehenden Statuten und Allgemeinen Bedingungen verbindlich.

   Die Genossenschaft teilt jedem Genossenschafter Änderungen der Statuten und der Allgemeinen Bedingungen ohne Verzug mit.

4. Den Genossenschaftern steht insoweit kein Rechtsanspruch auf Leistungen zu, als die Genossenschaft ihre Leistungen nur so lange und so weit erbringt, als ihr Vermögen reicht.

Art. 8 Mitverwaltungsrechte

1. Jeder Genossenschafter hat eine Stimme in der Urabstimmung.

2. Jedem Genossenschafter wird der jährliche Geschäftsbericht auf elektronischem Weg zugänglich gemacht. Auf Wunsch eines Genossenschafters wird ihm der Geschäftsbericht zugestellt.

3. ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Art. 9 Gründe des Erlöschens der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt neben den im Gesetz genannten Fällen aus folgenden Gründen:
   - Erreichen des Terminalters. Das Terminalter ist in den Allgemeinen Bedingungen festgelegt
   - Austritt
   - Ausschliessung
   - Erlöschen der Leistungsverpflichtung der Genossenschaft
   - Tod des Genossenschafters

2. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft hat der Genossenschafter, bzw. haben seine Erben, keinen Anspruch auf einen Teil des Genossenschaftsvermögens.

Art. 10 Austritt

Ein Genossenschafter kann frühestens nach einem Jahr Mitgliedschaft aus der Genossenschaft austreten.

Er hat den Austritt der Genossenschaft schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Monates zu erklären.

Art. 11 Ausschliessung

1. Ein Genossenschafter kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn:
   - er die geschuldeten Beiträge nicht bezahlt
   - er schuldhaft seine Pflicht zur wahrheitsgemässen Information und Auskunftserteilung im Aufnahme- und im Verfahren um Änderung vereinbarter Leistungen oder im Verfahren zur Leistungsanforderung oder bei der Meldung relevanter Tatsachen verletzt hat
   - er als Organ der Genossenschaft seine Verschwiegenheitspflicht verletzt hat
   - ihm aus strafrechtlichen Gründen ein Berufsverbot auferlegt worden ist
   - er die Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr erfüllt und dennoch als Genossenschafter aufgenommen worden ist (vgl. aber Art. 12)
   - wichtige Gründe vorliegen

2. In jedem Ausschliessungsverfahren ist ihm das rechtliche Gehör zu gewähren.

3. Zuständig für den Entscheid über die Ausschliessung sind erstinstanzlich die Medizinische Kommission in den in Art. 22 Ziff. 4.2 und die Geschäftsstelle in den in Art. 22 Ziff. 5 Abs. 2 genannten Fällen und zweitinstanzlich in allen Fällen die Abteilung Recht der Verwaltung gemäss Art. 22 Ziff. 3.1.

4. Die Verwaltung ist berechtigt, gegen den Ausgeschlossenen weitere rechtliche Massnahmen, wie die Rückforderung zu viel bezahlter Leistungen, zu ergreifen.

Art. 12 Wegzug ins Ausland

Aufgehoben durch die Delegiertenversammlung vom 28. Juni 2025, mit Wirkung ab 1. Januar 2026.

III. Organisation

1. ALLGEMEINES

Art. 13 Organe

1. Die Organe der Genossenschaft sind:

   1.1. Urabstimmung

   1.2. Delegiertenversammlung

   1.3. Verwaltung

   1.4. Revisionsstelle

2. Alle Organträger der Genossenschaft und die mit den laufenden Geschäften betrauten Personen sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gelangenden persönlichen Verhältnisse der Genossenschafter und die Geschäftsgeheimnis bildenden Belange der Genossenschaft geheim zu halten. Verletzen sie diese Bestimmungen, können sie aus sämtlichen Funktionen entlassen werden; sind sie Genossenschafter, können sie ausserdem aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden (Art. 11 Ziffer 1 Punkt 3).

   Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nach dem Ausscheiden aus dem Amt und der Genossenschaft weiter.

2. URABSTIMMUNG

Art. 14 Urabstimmung

Die der Gesamtheit der Genossenschafter zustehenden Rechte werden der Delegiertenversammlung übertragen, mit Ausnahme:
- Wahl der Delegierten
- Beschlussfassungen, die von mindestens 500 Genossenschaftern schriftlich verlangt werden

Art. 15 Beschlussfassung

Die Genossenschafter fassen ihre Beschlüsse schriftlich und vollziehen ihre Wahlen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen.

3. DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Art. 16 Wahl der Delegierten

1. Die Genossenschafter wählen durch Urabstimmung fünfzig bis sechzig Delegierte, die Genossenschafter sein müssen.

   Die selbständig erwerbenden Genossenschafter der Humanmedizin werden an ihrem schweizerischen Praxisort, die unselbständig erwerbenden an ihrem schweizerischen Wohnort, in folgende Delegiertenwahlkreise eingeteilt:
   - Kreis 1: Genf, Jura, Neuenburg, Waadt und Wallis
   - Kreis 2: Aargau, Basel Land, Basel Stadt und Solothurn
   - Kreis 3: Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus, Graubünden, St. Gallen, Thurgau und Fürstentum Liechtenstein
   - Kreis 4: Bern und Freiburg
   - Kreis 5: Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri, Tessin und Zug
   - Kreis 6: Schaffhausen und Zürich

   Die Zahnärzte werden im Kreis 7, die Tierärzte im Kreis 8 eingeteilt.

   Die ähnliche Berufe ausübenden und die im Ausland arbeitenden und wohnenden Genossenschafter werden im Kreis 9 eingeteilt.

2. Die Verwaltung stellt die Zahl der Delegierten pro Wahlkreis (mindestens ein Delegierter) nach der Anzahl der dem Wahlkreis zugehörigen Genossenschafter fest. Sofern ein Kreis mindestens hundert Genossenschafter umfasst, beträgt die Mindestanzahl zwei Delegierte.

   Die Verwaltung setzt den Termin der Urabstimmung fest. Mindestens drei Monate vor diesem Termin schlägt sie jedem Genossenschafter die in seinem Wahlkreis zu wählenden Kandidaten vor. Gleichzeitig ermöglicht sie es den Genossenschaftern, weitere Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen. Diese Vorschläge müssen von mindestens zwanzig Genossenschaftern des Wahlkreises und zusätzlich von den vorgeschlagenen Kandidaten unterzeichnet und nicht später als zwei Monate vor der Urabstimmung der Verwaltung eingereicht werden.

   Werden pro Wahlkreis nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Delegierte zu wählen sind, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt. Andernfalls werden die Delegierten aus sämtlichen Kandidaten eines Wahlkreises durch Urabstimmung der Genossenschafter dieses Wahlkreises gewählt, wobei diejenigen Kandidaten gewählt sind, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

   Die Verwaltung hat die Wahl der Delegierten pro Wahlkreis festzustellen.

   Die Verwaltung hat den Genossenschaftern die Einladung zur Stimmabgabe mindestens zwanzig Tage vor der Urabstimmung zuzustellen. Die Stimmabgabe ist gültig, sofern sie schriftlich erfolgt und spätestens am Wahltag (Poststempel) der Post übergeben wird.

3. Die Delegierten werden für eine Amtsdauer von vier aufeinanderfolgenden Kalenderjahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Genossenschafter, welche der Verwaltung angehören oder bis Ende der Wahlperiode das Terminalter erreichen, sind als Delegierte nicht wählbar.

   Während der Amtsdauer ausscheidende Delegierte werden nicht ersetzt.

Art. 17 Delegiertenversammlung

Die ordentlichen Delegiertenversammlungen finden innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres, ausserordentliche nach Bedarf oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen statt.

Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten der Verwaltung, im Falle des Art. 881 OR durch die Revisionsstelle einberufen. Zehn Delegierte können schriftlich unter Grundangabe von der Verwaltung die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen.

Delegierte können schriftlich bis 60 Tage vor der Delegiertenversammlung Traktanden einreichen.

Art. 18 Stimmrecht und Beschlussfassung

1. Jeder Delegierte hat eine Stimme.

2. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, unabhängig der Anzahl der anwesenden Delegierten.

3. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Statuten etwas anderes bestimmen.

4. Sie steht unter dem Vorsitz des Präsidenten der Verwaltung, bei seiner Verhinderung des Vizepräsidenten. Ist auch dieser verhindert, wählt die Delegiertenversammlung einen Tagespräsidenten.

5. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Delegierten geheime Abstimmung verlangt.

Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung

Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
- Abnahme des Lageberichts
- Abnahme der Jahresrechnung
- Wahl der Mitglieder der Verwaltung
- Entlastung der Mitglieder der Verwaltung
- Wahl der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über die Abberufung der Mitglieder der Verwaltung und der Revisionsstelle gemäss Art. 890 OR
- Bestimmung derjenigen Berufe, die den Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten ähnlich sind
- Änderung der Statuten, Auflösung, Liquidation oder Fusion der Genossenschaft
- Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen
- Festlegung der Entschädigung der Delegierten
- Rekursinstanz im Falle der Ausschliessung eines Genossenschafters

4. VERWALTUNG

Art. 20 Zusammensetzung und Amtsdauer

1. Die Verwaltung besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, wobei die Mehrheit im Zeitpunkt der Wahl Genossenschafter sein muss.

   Bei der Wahl sind die Regionen und die bei den Genossenschaftern vertretenen Berufe angemessen zu berücksichtigen.

2. Die Mitglieder der Verwaltung werden von der Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt, von ordentlicher zu ordentlicher Delegiertenversammlung. Sie sind wiederwählbar. Ein Mitglied scheidet an der ordentlichen Delegiertenversammlung, die der Vollendung seines 70. Altersjahres folgt, aus der Verwaltung aus.

   In die Verwaltung kann neu gewählt werden, wer die ganze Amtsdauer vor Erreichen des 70. Altersjahres vollenden kann.

   Während der Amtsdauer eintretende Mitglieder werden für die restliche Amtsdauer gewählt.

3. Die Verwaltung konstituiert sich selbst, indem sie aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten wählt sowie den Sekretär bezeichnet. Letzterer braucht weder Genossenschafter noch Mitglied der Verwaltung zu sein.

Art. 21 Beschlussfassung

1. Die Verwaltung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen an Sitzungen. Diese werden durch den Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

   Der Präsident führt den Vorsitz. Bei seiner Verhinderung übernimmt der Vizepräsident seine Aufgaben. Ist auch dieser verhindert, wählt die Versammlung einen Vorsitzenden.

   Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

   Beschlüsse und Wahlen werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

   Die Verwaltung führt ein Protokoll über ihre Sitzungen, Beschlüsse und Wahlen. Es wird vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet.

2. Sie kann auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen und Wahlen vollziehen, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Solche Beschlüsse und Wahlen werden mit der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder getroffen.

   Alle Mitglieder haben das Beschlussprotokoll zu unterzeichnen.

Art. 22 Aufgaben und Kompetenzen

1. Die Verwaltung hat die Geschäfte mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften zu fördern. Sie ist insbesondere verpflichtet:

   1.1. die Geschäfte der Urabstimmung und der Delegiertenversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse durchzuführen;

   1.2. die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten im Hinblick auf die Beobachtung der Gesetze, der Statuten und Reglements zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen.

2. Die Verwaltung ist verantwortlich, dass ihre Protokolle, diejenigen der Delegiertenversammlung und der Urabstimmung sowie die notwendigen Geschäftsbücher ordnungsgemäss geführt werden, die Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und der Revisionsstelle zur Prüfung unterbreitet wird.

3. Sie bildet aus ihrer Mitte Abteilungen:

   3.1. «Recht» für die Behandlung von Rekursen gegen Entscheide der Medizinischen Kommission betreffend Leistungsersuchen und Ausschliessung von Genossenschaftern infolge der Verletzung der Allgemeinen Bedingungen sowie der Geschäftsstelle betreffend Ausschliessung von Genossenschaftern aus den in Art. 22 Ziff. 5 Abs. 2 genannten Gründen

   3.2. «Audit» für die Überprüfung des Risiko- und Kontrollumfeldes, der Rechnungslegung sowie der internen und externen Prüfung

4. Sie bildet Kommissionen:

   4.1. Anlagekommission für die Umsetzung der Anlagestrategie im Rahmen der tatktischen Bandbreiten

   4.2. Medizinische Kommission für die:

      4.2.1. Aufnahme von Genossenschaftern

      4.2.2. Vereinbarung der Leistungen mit den Genossenschaftern

      4.2.3. Beurteilung der Leistungsgesuche von Genossenschaftern, Festlegung der zu erbringenden Leistungen

      4.2.4. Erstinstanzliche Ausschliessung von Genossenschaftern (ausgenommen die Fälle, für die die Geschäftsstelle gemäss Art. 22 Ziff. 5 Abs. 2 zuständig ist)

   4.3. Weitere nach Bedarf

5. Sie überträgt der Geschäftsstelle die Führung und Entwicklung des Geschäftsbetriebes, insbesondere der Bereiche «Taggeldkasse», «Krankenkassen», «Finanzen und Rechnungswesen», «Liegenschaften», «Hypotheken» und «Wertschriften», die Vertretung der Genossenschaft gegenüber Dritten sowie die Abwicklung der Leistungsersuchen der Genossenschafter.

   Der Geschäftsstelle obliegt die erstinstanzliche Ausschliessung von Genossenschaftern infolge Nichtbezahlens der Beiträge, Verletzens der Verschwiegenheitspflicht, Berufsverbots, welches dem Genossenschafter aus strafrechtlichen Gründen auferlegt worden ist, Nicht- oder Nichtmehrerfüllens der statutarischen Aufnahmebestimmungen aus andern als medizinischen Gründen oder aus wichtigen Gründen gemäss Art. 11 Ziff. 1 Punkt 6.

   Die Geschäftsstelle ist berechtigt, Teile ihrer Geschäftsführungsaufgaben an eine oder mehrere Personen, Geschäftsführer, Arbeitnehmer oder Beauftragte, die nicht Genossenschafter zu sein brauchen, zu delegieren.

   Die Delegation erfolgt durch protokollierten Beschluss oder Vertrag.

6. Der Verwaltung steht die gesamte Geschäftsführung zu, soweit sie sie nicht der Anlagekommission, der Medizinischen Kommission, den Abteilungen Recht und Audit, der Geschäftsstelle, Dritten, Ausschüssen oder andern Kommissionen übertragen hat.

   Die Abteilungen und Kommissionen sowie die Geschäftsstelle sind ermächtigt, zur Bewältigung ihrer Aufgaben aussenstehende Fachleute beizuziehen.

7. Für die eigenen und die von ihr delegierten Aufgaben erlässt die Verwaltung Reglemente:
   - Organisationsreglement
   - Auditreglement
   - Anlagereglement
   - Geschäftsreglement der Medizinischen Kommission

   Sie fasst einen protokollierten Beschluss, schliesst einen entsprechenden Vertrag oder genehmigt die von den Trägern der an sie delegierten Aufgaben erlassenen Geschäftsordnungen.

8. Die Verwaltung legt der Delegiertenversammlung die Allgemeinen Bedingungen zur Genehmigung vor.

9. Die Verwaltung bestimmt den Aktuar gemäss Art. 26 Ziff. 3.

5. REVISIONSSTELLE

Art. 23 Revisionsstelle

1. Als Revisionsstelle amtet gemäss Art. 727b Abs. 2 OR ein nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zugelassener Revisionsexperte.

2. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Revisionsstelle ist wieder wählbar.

IV. Rechnungswesen

Art. 24 Geschäftsjahr und Rechnungsführung

Bilanz und Erfolgsrechnung sind jährlich auf den 31. Dezember gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu erstellen und im Geschäftsbericht zu veröffentlichen.

Art. 25 Kapitalanlagen

Das Vermögen der Genossenschaft wird nach anerkannten und üblichen Grundsätzen der Sicherheit, Rentabilität und Liquidität angelegt.

Art. 26 Überprüfung der Ertrags- und Vermögenslage

1. Die Finanzierung der Leistungsansprüche erfolgt nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen.

2. Bei der Beurteilung der Ertrags- und Vermögenslage werden die anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätze beachtet.

3. Mindestens alle fünf Jahre erfolgt die Überprüfung durch einen von der Genossenschaft unabhängigen Aktuar, im Sinne einer versicherungsmathematischen Expertise.

V. Fonds

Art. 27 Fonds

1. Es besteht ein Fonds zur Erleichterung der Mitgliedschaft und für Härtefälle.

2. Der Fonds bezweckt die Erleichterung des Beitritts in die Genossenschaft und der Mitgliedschaft sowie die finanzielle Unterstützung unverschuldet in Not geratener Genossenschafter.

3. Die Verwaltung erlässt ein Reglement über die Organisation, Äufnung und Beanspruchung des Fonds.

VI. Auflösung, Fusion und Liquidation

Art. 28 Vermögensverwendung

Im Falle der Auflösung, Fusion oder Liquidation der Genossenschaft soll das Genossenschaftsvermögen anderen Organisationen mit ähnlicher Zweckbestimmung zufallen. Besteht in jenem Zeitpunkt keine solche Organisation, so kann durch Urabstimmung das Liquidationsvermögen einer zu gründenden Stiftung mit ähnlichem Zweck zugewendet werden. Die Verteilung des Genossenschaftsvermögens unter die Genossenschafter ist ausgeschlossen.

VII. Bekanntmachungen

Art. 29 Publikation

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen durch Brief an die Genossenschafter oder, wo vorgeschrieben, durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Ergänzend zu diesen Statuten gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts.

2. Diese Statuten gelten ab dem 1. Januar 2027. Sie ersetzen diejenigen vom 1. Januar 2026.

IX. Gerichtsstand

Sämtliche Streitigkeiten zwischen Genossenschafter und Genossenschaft werden ausschliesslich durch das Kreisgericht St.Gallen beurteilt.